

**Einladung zur
Gemeindeversammlung**

**Freitag, 4. Juni 2021
in der Sporthalle**

Ortsbürgergemeinde 19.15 Uhr
Einwohnergemeinde 20.00 Uhr

Einleitende Hinweise

Aktenauflage

Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Gemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 21. Mai bis 4. Juni 2021 während den aktuellen Öffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei im 1. Stock des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.

Öffnungszeiten:

Montag:	08.00–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag:	08.00–12.00 Uhr und 14.00–17.00 Uhr
Freitag:	08.00–14.00 Uhr

> Corona-bedingte Einschränkungen der Öffnungszeiten bleiben vorbehalten und werden über die Webseite www.rupperswil.ch publiziert.

Die Unterlagen zum Rechnungsabschluss und zu den Kreditabrechnungen werden in zusammengefasster Form präsentiert. Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die an den detaillierten Auswertungen interessiert sind, können die ganze Rechnung während der Auflagefrist bei der Abteilung Finanzen einsehen oder beziehen. Gleichzeitig sind die Detailunterlagen über die Webseite www.rupperswil.ch abrufbar.

Der Gemeinderat dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für eine gute Beteiligung.

Für Fragen zu allgemeinen Geschäften der Gemeinde Rupperswil stehen Gemeindeammann, Gemeinderäte und Gemeindeverwaltung im Vorfeld der Gemeindeversammlung jederzeit zur Verfügung. Besprechungstermine werden gerne durch den Gemeindeschreiber koordiniert.

Schutzmassnahmen aufgrund Corona-Pandemie

Aufgrund der nach wie vor aktuellen Corona-Pandemie wird der Gemeinderat die Gemeindeversammlung unter Wahrung der notwendigen und am Versammlungstag geltenden Schutzmassnahmen durchführen. Die Stimmberechtigten werden für die damit verbundenen Umstände um Verständnis gebeten. Das allenfalls erforderliche Schutzmaterial (Händedesinfektionsmittel, Schutzmasken) wird vor Ort zur Verfügung gestellt. Der Gemeinderat behält sich vor, die Gemeindeversammlung notfalls abzusagen.

Inhaltsverzeichnis

Einwohnergemeinde

1. Protokoll	4
2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2020	4
3. Einbürgerungen	16
4. Gemeinderatsentschädigung für Amtsperiode 2022/25	19
5. Anpassung Stellenplan für Gemeindeverwaltung	21
6. Anpassung Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe	24
7. Anpassung Wasserreglement	28
8. Genehmigung «Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Lenzburg Seetal»	30
9. Genehmigung Satzungsänderungen für Gemeindeverband Kreisschule Lotten	36
10. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Werkleitungen Haldenweg	37
11. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Trafostation Sandweg	39
12. Verschiedenes	40

Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll	42
2. Rechenschaftsbericht und Gemeinderechnungen 2020	42
3. Organisationsstatut der Ortsbürgergemeinde für Amtsperiode 2022/25	46
4. Aufhebung Waldreglement vom 10. Juni 1961	48
5. Genehmigung Baurechtsvertrag	49
6. Verschiedenes	50

Einwohnergemeinde

1. Protokoll

Gestützt auf die Prüfung der Protokollprüfungskommission wird **beantragt:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2020 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht, Gemeinderechnungen und Kreditabrechnungen 2020

Einleitung Rechnung 2020

Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde (ohne spezialfinanzierte Betriebe) schliesst bei Ausgaben von Fr. 19 132 603.96 und Einnahmen von Fr. 19 182 279.09 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 49 675.13 (Vorjahr

Fr. 43 933.98) ab. Dieser wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Das gegenüber dem budgetierten Aufwandüberschuss um insgesamt Fr. 566 400 bessere Ergebnis ist auf folgende Abweichungen zurückzuführen:

Abweichungen pro Bereich	Betrag
Mehrkosten Allg. Verwaltung	125 900
Minderkosten Öffentliche Ordnung und Sicherheit	137 100
Mehrkosten Bildung	58 300
Minderkosten Kultur, Sport und Freizeit	62 600
Minderkosten Gesundheit	40 200
Minderkosten Soziale Sicherheit	318 700
Mehrkosten Verkehr	61 700
Mehrkosten Umweltschutz und Raumordnung	17 700
Mehreinnahmen Volkswirtschaft	15 900
Mehrkosten Finanzen (ohne Steuern)	65 500
Mehreinnahmen Gemeinde- und Sondersteuern	321 000
Total Rechnungsgewinn gegenüber Budget 2020	566 400

Die Selbstfinanzierung (Cashflow) beträgt Fr. 2 257 633 (Budget 2020: Fr. 1 704 800; Vorjahr: Fr. 2 173 144).

Ausgaben der Investitionsrechnung (o. spezialfinanz. Betriebe):	Betrag
Asylwesen	5 042
Strassen	883 513
Raumordnung (Nutzungsplanung)	6 900
Total Ausgaben Investitionsrechnung	895 455

Einnahmen wurden keine erzielt.

Investitionsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total	2 405 205	2 405 205	2 122 000	2 122 000	5 558 525	5 558 525
Soziale Sicherheit	5 043	1			507 832	
Nettoergebnis		5 042				507 832
Verkehr	883 514	1	772 000		774 847	947 038
Nettoergebnis		883 513		772 000	172 191	
Umweltschutz und Raumordnung	500 941	558 984	450 000	380 000	1 369 373	891 822
Nettoergebnis	58 043			70 000		477 550
Volkswirtschaft	275 405	181 315	470 000	50 000	964 790	102 822
Nettoergebnis		94 090		420 000		861 968
Finanzen und Steuern	740 302	1 664 903	430 000	1 692 000	1 941 682	3 616 842
Nettoergebnis	924 601		1 262 000		1 675 160	

Die flüssigen Mittel in der Bilanz haben von Fr. 2 943 733 um Fr. 617 754 zugenommen und betragen am 31.12.2020 Fr. 3 561 487. Die Liquiditätszunahme ist in der Geldflussrechnung nachgewiesen. Die Schulden bestehen nach wie vor aus einem im Jahr 2017 aufgenommenen Fremddarlehen (Laufzeit bis März 2023). Im Berichtsjahr konnten erneut 1 Mio. Franken zurückbezahlt werden, sodass das bei der SUVA AG aufgenommene Fremddarlehen noch 8 Mio. Franken beträgt. Weiter bestehen interne Darlehen

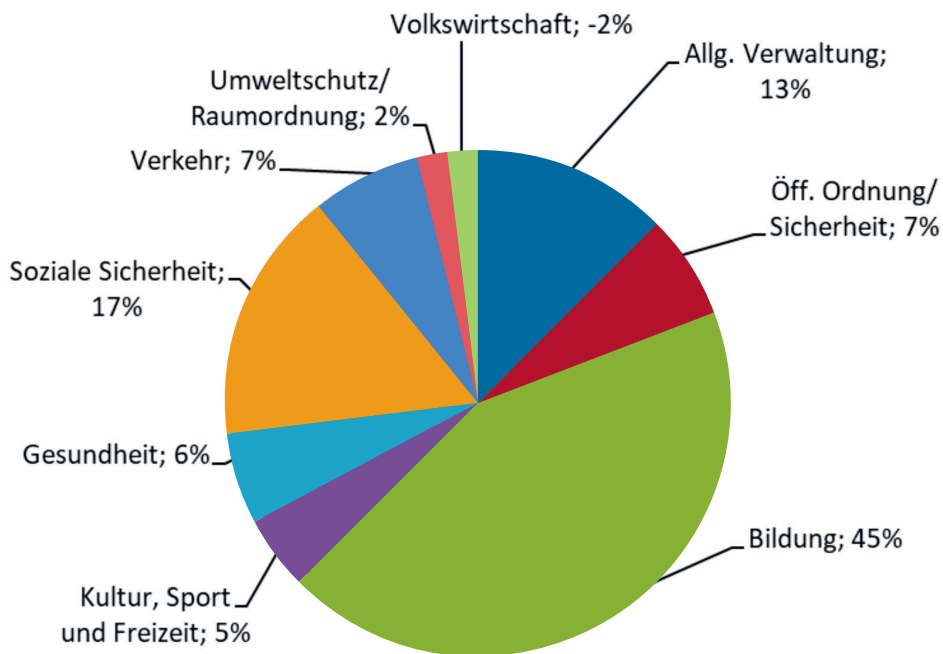
und Kontokorrente gegenüber den spezialfinanzierten Betrieben und der Ortsbürgergemeinde. Die Nettoschuld per 31.12.2020 beträgt Fr. 14 975 900 und konnte um 1,38 Mio. Franken weiter abgebaut werden (Vorjahr: Fr. 16 358 400). Gleichermassen konnte auch die Pro-Kopf-Verschuldung von Fr. 2 977 auf Fr. 2 658 gesenkt werden. Die Abnahme ist insbesondere auf die Rückzahlung des Fremddarlehens sowie die höhere Selbstfinanzierung gegenüber dem Budget zurückzuführen.

Gesamtergebnis

Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen)	Rechnung 2020
Aufwand	19 132 604
Ertrag	19 182 279
Operatives Ergebnis	49 675
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)	49 675
Ergebnis Investitionsrechnung	-895 455
Selbstfinanzierung	2 257 633
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss)	1 362 179

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	26 481 381	26 481 381	26 597 700	26 597 700	25 585 628	25 585 628
Allgemeine Verwaltung	2 710 495	841 834	2 513 200	770 400	2 436 631	790 528
Nettoaufwand		1 868 662		1 742 800		1 646 102
Öffentliche Ordnung, Sicherheit, Verteidigung	1 852 864	899 446	2 083 900	993 400	1 995 727	1 061 952
Nettoaufwand		953 417		1 090 500		933 775
Bildung	7 286 390	876 211	7 220 700	868 800	6 930 351	736 179
Nettoaufwand		6 410 179		6 351 900		6 194 173
Kultur, Sport u. Freizeit	777 599	30 431	850 200	40 400	783 397	32 579
Nettoaufwand		747 168		809 800		750 818
Gesundheit	921 515	24 750	961 800	24 800	951 660	24 910
Nettoaufwand		896 765		937 000		926 750
Soziale Sicherheit	3 951 068	1 474 371	4 427 100	1 631 700	4 250 813	1 674 951
Nettoaufwand		2 476 697		2 795 400		2 575 862
Verkehr	1 097 452	128 429	951 900	44 600	931 128	90 450
Nettoaufwand		969 023		907 300		840 678
Umweltschutz und Raumordnung	2 341 477	2 102 499	2 427 700	2 206 400	2 296 880	2 135 955
Nettoaufwand		238 979		221 300		160 924
Volkswirtschaft	4 690 997	4 997 844	4 569 700	4 860 600	4 364 734	4 685 507
Nettoertrag	306 846		290 900		320 773	
Finanzen und Steuern	851 523	15 105 567	591 500	15 156 600	644 306	14 352 616
Nettoertrag	14 254 044		14 565 100		13 708 310	

Nettoaufwand pro Bereich Rechnung 2020



Steuern

Gemeindesteuern	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Nettoeinnahmen	13 449 242		13 249 500		12 813 654	
Wertberichtigungen auf Forderungen	-10 600				-8 400	
Tatsächliche Forderungsverluste	183 967		97 000		89 565	
Eingang abgeschriebene Forderungen	-8 556		-20 000		-12 589	
Einkommenssteuern nat. Personen Rechnungsjahr		10 400 906		10 440 000		10 041 494
Einkommenssteuern nat. Personen früh. Jahre		1 043 874		890 000		796 302
Pauschale Steueranrechnung		-6 169		-3 500		-4 218
Vermögenssteuern nat. Personen Rechnungsjahr		826 324		700 000		804 795
Vermögenssteuern nat. Personen früh. Jahre		90 046		60 000		67 296
Quellensteuern natürliche Personen		261 009		290 000		316 397
Gewinn- und Kapitalsteuern jur. Personen		998 064		950 000		860 163

Sondersteuern	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Nettoeinnahmen	389 714		268 500		337 853	
Wertberichtigungen auf Forderungen	55 900					
Tatsächliche Forderungsverluste	8 746				10 826	
Ertragsanteile an den Kanton	6 210		5 700		5 610	
Nachsteuern und Bussen nat. Personen		72 426		5 000		4 334
Vermögensgewinnsteuern		283 883		220 000		192 936
Erbschafts- und Schenkungssteuern		66 520		15 000		123 239
Hundetaxen		37 740		34 200		33 780

Erläuterungen zu den Gemeindesteuern

Die **Einkommens- und Vermögenssteuern** betragen im Berichtsjahr, bei einem unveränderten Steuerfuss von 97%, Fr. 12 355 000 (Vorjahr Fr. 11 705 700; Budget Fr. 12 086 500) und sind um Fr. 268 500 oder 2.2% höher als veranschlagt. Das Budget basierte auf einer Einwohnerzahl von 5600; effektiv waren per 31.12.2020 5635 Personen in Rupperswil wohnhaft. Insbesondere die Nachträge aus den Vorjahren sind höher als erwartet. Die Steuerkraft aus Einkommens- und Vermögenssteuern beträgt Fr. 2193 pro Einwohner (Vorjahr Fr. 2130; Budget Fr. 2158). Die Steuerabschreibungen sind mit Fr. 173 400 sehr hoch (Vorjahr Fr. 81 200; Budget Fr. 97 000).

Die **Quellensteuern** liegen mit Fr. 261 000 um Fr. 29 000 unter dem Budget von Fr. 290 000.

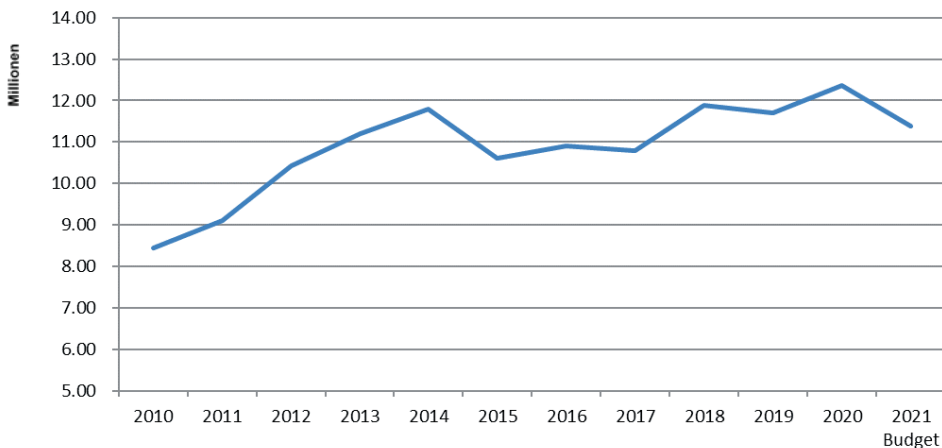
Die Erträge aus **Kapitalsteuern der juristischen Personen** (Aktiensteuern) machen Fr. 998 100 aus und liegen um Fr. 48 100 über dem Budget von Fr. 950 000.

Insgesamt betragen die Gemeindesteuern im Jahr 2020 Fr. 13 614 100 (Budget: Fr. 13 326 500; Vorjahr Fr. 12 882 200) und sind um 2.16 % oder Fr. 287 600 höher als geplant.

Sondersteuern

Die Einnahmen aus Sondersteuern betragen insgesamt Fr. 460 600 und sind gegenüber dem Budget von Fr. 274 200 um Fr. 186 400 höher. Die Abschreibungen aus Nach- und Strafsteuern sind mit Fr. 64 600 sehr hoch.

Entwicklung Einkommens- und Vermögenssteuern (Steuerfuss bis 2017: 95 %; ab 2018: 97 %)



Spezialfinanzierte Betriebe

Die **Wasserversorgung** erzielt einen Ertragsüberschuss von Fr. 58 229 (Budget: Aufwandüberschuss Fr. 49 100; Vorjahr: Ertragsüberschuss Fr. 29 355). Nach Abzug der in Form von Anschlussgebühren erzielten Einnahmen belaufen sich die Nettoinvestitionen für die realisierten

Projekte (Ersatz Wasserleitungen Aarauerstrasse, Sanierung Werkleitungen Schweizstrasse und Sanierung Dorfbach-überdeckung Steingasse) auf Fr. 17 588. Das Guthaben der Wasserkasse beträgt per 31.12.2020 Fr. 5.93 Mio.

Wasserwerk (Gesamtergebnis)	Rechnung 2020
Aufwand	772 958
Ertrag	831 187
Operatives Ergebnis	58 229
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)	58 229
Ergebnis Investitionsrechnung	-17 588
Selbstfinanzierung	170 538
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss)	152 950

Bei der **Abwasserbeseitigung** resultiert ein Aufwandüberschuss von Fr. 120 054 (Budget: Fr. 214 800; Vorjahr: Fr. 226 203). Nach Abzug der in Form von Anschlussgebühren erzielten Einnahmen belaufen sich die Nettoinvestitionen für die re-

alisierten Projekte (Ersatz Kanalisation Aarauerstrasse, Sanierung Werkleitungen Schweizstrasse und Generelle Entwässerungsplanung 2. Generation) auf Fr. 82 531. Das Guthaben der Abwasserkasse beträgt per 31.12.2020 Fr. 10.04 Mio.

Abwasserbeseitigung (Gesamtergebnis)	Rechnung 2020
Aufwand	776 548
Ertrag	656 494
Operatives Ergebnis	-120 054
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	-120 054
Ergebnis Investitionsrechnung	82 531
Selbstfinanzierung	-2 423
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss)	80 108

Die **Abfallwirtschaft** weist einen Ertragsüberschuss von Fr. 18 149 aus (Budget: Aufwandüberschuss Fr. 22 300; Vorjahr: Aufwandüberschuss Fr. 17 909). Investi-

tionen wurden keine getätigt. Das Guthaben der Abfallwirtschaft beträgt per 31.12.2020 Fr. 458 200.

Abfallwirtschaft (Gesamtergebnis)	Rechnung 2020
Aufwand	446 615
Ertrag	464 764
Operatives Ergebnis	18 149
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)	18 149
Ergebnis Investitionsrechnung	0
Selbstfinanzierung	18 149
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss)	18 149

Der Teil Netzbetrieb der **Elektrizitätsversorgung** schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 665 566 ab (Budget: Fr. 153 400; Vorjahr: Fr. 442 110) und der Teil Stromhandel mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 86 310 (Budget: Fr. 17 700; Vorjahr: Fr. 227 674). Nach Abzug der in Form von Anschlussgebühren erzielten

Einnahmen belaufen sich die Nettoinvestitionen für die realisierten Projekte (Netzerweiterung Aaraustrasse, Sanierung Werkleitungen Schweizstrasse und Sanierung Dorfbachüberdeckung Steingasse) auf Fr. 94 090. Das Guthaben der Elektrizitätsversorgung beträgt per 31.12.2020 Fr. 1.69 Mio.

Elektrizitätswerk (Gesamtergebnis)	Rechnung 2020
Aufwand	4600 690
Ertrag	4021 434
Operatives Ergebnis	-579 256
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Aufwandüberschuss)	-579 256
Ergebnis Investitionsrechnung	-94 090
Selbstfinanzierung	-411 985
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsfehlbetrag)	-506 075

Weitere Erläuterungen zur Erfolgsrechnung sowie der Rechenschaftsbericht sind unter www.rupperswil.ch abrufbar oder können auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden.

Kreditabrechnungen

Ersatzneubau Asylbewerberunterkunft		
Beschluss Gemeindeversammlung:	24.11.2017	
Verpflichtungskredit:	415 000.00	
Bruttoanlagekosten:	567 650.24	
Kreditüberschreitung:	152 650.24	37 %

Begründung:

- Die während der Ausarbeitung des Bauprojekts für die Beschaffung vorgesehenen und vom Kantonalen Sozialdienst zugesicherten 16 Container waren nach der Kreditgenehmigung nicht mehr verfügbar, weshalb andere Container beschafft und das Raumkonzept überarbeitet werden mussten, um weiterhin 40 Unterbringungsplätze erstellen zu können. Aufgrund des überarbeiteten Raumkonzepts und der geringeren Grösse der neuen Container mussten letztlich statt 16 Container deren 21 beschafft werden. Im Zusammenhang mit dieser Projektänderung wurden Mehrkosten von insgesamt Fr. 63 500.00 veranschlagt. Für die temporäre Zwischenlagerung der 21 Container wurden nicht budgetierte Kosten von Fr. 3 800.00 veranschlagt.
- Im Dezember 2018 war das Büro Müller + Holliger Architektur GmbH vom Architekturauftrag zurückgetreten. An dessen Stelle konnte glücklicherweise Herr Heinz Burger, Firma H+H Burger AG, für die Weiterführung des Projekts gewonnen werden. Im Zusammenhang mit diesem Wechsel des Architekturbüros entstanden unvorhersehbare Mehrkosten.
- Der überarbeitete Kostenvoranschlag wies – trotz bereits zahlreichen Sparmassnahmen – Gesamtkosten von insgesamt Fr. 583 000.00 aus. Der Gemeinderat hatte den revidierten Kostenvoranschlag am 16. April 2019 zur Kenntnis genommen und aus Zeitgründen beschlossen, auf die Einholung eines Nachtragskredits zu verzichten. Um dennoch Kosten einzusparen wurde beschlossen, die Unterkunft vorerst und gemäss aktuellem Bedarf nur für 30 Personen auszurüsten und die restliche Ausrüstung – unter Vorbehalt der Notwendigkeit – zu Lasten des Budget 2020 zu finanzieren.

Erschliessung Breechli Süd		
Beschluss Gemeindeversammlung:	21.11.2014	
Verpflichtungskredit:	2 839 000.00	
Bruttoanlagekosten:	2 572 848.90	
Kreditunterschreitung:	-266 151.10	-9 %

Begründung:

- Minderkosten Strassenbau: Wiederverwendung von Material (Kies); günstigere Strassenbeleuchtung
- Minderkosten Wasserversorgung: Einbau Erschliessungs- und Transportleitung im gemeinsamen Graben
- Minderkosten Abwasserbeseitigung: Wiederverwendung Bodenmaterial (Kies); Position Unvorhergesehenes wurde nicht gebraucht
- Mehrkosten Elektrizitätsversorgung: Projektänderung Trafostation infolge Einsparungen; aufwändige Arbeiten in der Schweizstrasse; Zusatzarbeiten im Wiesenweg; zusätzliche Verbindung zu anderer Trafostation

Teilsanierung Schweizstrasse		
Beschluss Gemeindeversammlung:	23.11.2018	
Verpflichtungskredit:	340 100.00	
Bruttoanlagekosten:	244 048.55	
Kreditunterschreitung:	96 051.45	28 %

Begründung:

- Minderkosten Wasserversorgung: Die Arbeitsvergaben lagen teilweise massiv unter dem Kostenvoranschlag; die Positionen Unvorhergesehenes und Verschiedenes mussten nicht oder nicht im vollen Umfang beansprucht werden (Minderkosten insgesamt Fr. 90 000)
- Minderkosten Abwasserbeseitigung: Die Arbeitsvergaben lagen um Fr. 3 300 unter dem Kostenvoranschlag
- Minderkosten Elektrizitätsversorgung: Die Arbeiten waren um Fr. 2 700 weniger aufwändig

Bilanz

Aktiven	31.12.2020	01.01.2020
---------	------------	------------

Finanzvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	3 561 487.49	2 943 732.94
Forderungen	7 326 460.14	8 040 604.76
Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	447 657.69	642 080.65
Vorräte	0.00	0.00
Finanzanlagen	155 500.00	141 600.00
Sachanlagen Finanzvermögen	10 539 092.80	8 639 092.80
	22 030 198.12	20 407 111.15

Verwaltungsvermögen

Sachanlagen Verwaltungsvermögen	94 812 239.24	95 990 656.77
Immaterielle Anlagen	305 718.68	326 494.05
Darlehen	98 000.00	104 000.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	81 500.00	80 580.00
Investitionsbeiträge	832 951.00	902 364.00
	96 130 408.92	97 404 094.82

Total Aktiven	118 160 607.04	117 811 205.97
---------------	----------------	----------------

Passiven	31.12.2020	01.01.2020
----------	------------	------------

Fremdkapital

Laufende Verpflichtungen	9 756 261.11	8 821 929.11
Passive Rechnungsabgrenzung	640 382.95	56 514.45
Kurzfristige Rückstellungen	39 200.00	43 100.00
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	13 750 413.60	14 326 959.35
Langfristige Rückstellungen	289 494.05	297 778.30
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	151 425.43	161 996.84
	24 627 177.14	23 708 278.05

Eigenkapital

Verpflichtungen (+), Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	40 230 399.88	40 853 332.85
Fonds	166 267.90	162 508.08
Aufwertungsreserve	19 794 296.30	19 794 296.30
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
Bilanzüberschuss	33 342 465.82	33 292 790.69
	93 533 429.90	94 102 927.92

Total Passiven	118 160 607.04	117 811 205.97
-----------------------	-----------------------	-----------------------

Anträge:

1. Die Jahresrechnungen 2020 der Einwohnergemeinde seien zu genehmigen.
2. Die Kreditabrechnungen
 - a. Ersatzneubau Asylbewerberunterkunft
 - b. Erschliessung Breechli Süd
 - c. Teilsanierung Schweizstrasse
 seien zu genehmigen.

3. Einbürgerungen

Gestützt auf die Bürgerrechtsgesetzgebung bewerben sich um die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht von Rapperswil:

Parente Michele und Parente-Monrás Veronica mit den Töchtern Inés und Iris



Herr Parente ist am 13. Juni 1982 in Muri AG geboren und in Wohlen AG aufgewachsen. Er besuchte die obligatorische Schule in Wohlen AG und absolvierte eine Berufsausbildung zum Elektroinstallateur EFZ. Anschliessend schloss er eine Ausbildung zum Instandhaltungsfachmann ab. Heute ist Herr Parente als Leiter der Haustechnik im Migros Verteilzentrum in Suhr AG tätig. Im 2012 zog er gemeinsam mit seiner Ehefrau nach Rapperswil. In seiner Freizeit widmet sich Herr Parente gerne dem Kampfsport. Herr Parente ist italienischer Staatsangehöriger.

Frau Parente-Monrás ist am 12. März 1986 in Aarau AG geboren und aufgewachsen. Sie besuchte dort die obligatorische Schule und absolvierte anschliessend eine Berufsausbildung zur Kauffrau EFZ sowie eine Ausbildung zur Einkaufsfachfrau. Frau Parente-Monrás war im Jahr 2005 zusammen mit ihren Eltern nach Rapperswil gezogen und im Jahr 2012 – nach einem kurzen Aufenthalt in Hunzenschwil – zusammen mit ihrem Ehemann nach Rapperswil zurückgekehrt. Heute ist Frau Parente-Monrás im Product Management bei der Herba-Collection AG in Aarburg tätig und absolviert nebenbei

eine Ausbildung zur Marketing-Fachfrau. Ihre Freizeit verbringt sie gerne mit Yoga und Pilates. Frau Parente-Monrás ist spanische Staatsangehörige.

Tochter Inés ist am 24. Februar 2013 in Aarau AG geboren. Sie besucht ab Sommer 2021 die dritte Primarschulklasse in Rupperswil AG. Zu ihren Hobbys gehören Ballett-Tanzen und Turnen. Inés ist ein Mitglied der Mädchenriege Rupperswil.

Tochter Iris ist am 24. November 2015 in Aarau AG geboren. Sie besucht ab Sommer 2021 die zweite Kindergartenklasse in Rupperswil AG. In ihrer Freizeit tanzt sie Ballett wie ihre grosse Schwester und malt sehr gerne. Beide Töchter sind spanische Staatsangehörige.

Die Familie Parente-Monrás lebt am Russackerweg 29.

Vu Kelvin The Kiet



Kelvin Vu ist am 1. Januar 2008 in Aarau AG geboren und in Rupperswil AG aufgewachsen. Er besuchte die SIS Swiss International School in Schönenwerd SO und ist nun in der 1. Sekundarschulklasse in Rupperswil AG. In seiner Freizeit spielt Kelvin gerne Fussball und Volleyball. Er lebt mit seinen Eltern am Stauffbergweg 12. Kelvin ist vietnamesischer Staatsangehöriger.

Weldu Mulugheta



Herr Weldu ist am 5. Dezember 1979 in Eritrea geboren und aufgewachsen. Im Alter von 24 Jahren war er aus Eritrea geflüchtet. Nach mehreren Aufenthalten in Flüchtlingscamps war Herr Weldu im Jahr 2009 in die Schweiz nach Aarburg AG gezogen. Er absolvierte zuerst mehrere Deutschkurse und nahm anschliessend eine Arbeitsstelle als Küchenhilfe an. Nachdem er im Jahr 2012 seine erste Festanstellung als Lagermitarbeiter erhielt, zog Herr Weldu 2014 nach Rupperswil AG. Danach arbeitete er bei verschiedenen Arbeitgebern. Heute ist Herr Weldu als Lagermitarbeiter bei der Migros in Neuenhof AG tätig. In seiner Freizeit verbringt er hauptsächlich Zeit mit seinen Kindern. Seine Kinder sind eritreische Staatsangehörige und leben mit der Kindsmutter in Oberentfelden. Herr Weldu fährt gerne Velo und geht sehr gerne joggen. Er ist ledig und lebt alleine am Stationsrain 2. Herr Weldu ist eritreischer Staatsangehöriger.

Sanchez Gollopeni Ardiana mit Sohn Loris



Frau Sanchez Gollopeni ist am 5. Dezember 1979 im Kosovo geboren, wo sie auch bis zu ihrem 15. Lebensjahr lebte. Im Jahr 1994 zog Frau Sanchez Gollopeni in die Schweiz nach Reinach AG und besuchte dort die dritte und vierte Sekundarschulklasse. Nach diversen Praktika und Arbeitsstellen absolvierte Frau Sanchez Gollopeni im Jahr 2017 eine Berufsausbildung zur Detailhandelsfachfrau EFZ. Heute ist sie als Betreuerin im Verein Wohngemeinschaft Casa Viva in Holderbank AG tätig und holt nebenbei die Berufsbildung zur Fachfrau Betreuung mit Fachrichtung Behindertenbetreuung nach. In ihrer Freizeit spielt sie gerne Schach und geht spazieren. Frau Sanchez Gollopeni ist kosovarische Staatsangehörige.

Sohn Loris ist am 2. Juli 2007 in Aarau AG geboren und lebte bis zu seinem 7. Lebensjahr in Reinach AG. Danach zog er 2014 mit seiner Mutter nach Rapperswil AG. Seit Sommer 2020 besucht Loris die Oberstufe der Kreisschule Lotten in Rapperswil AG. In seiner Freizeit spielt er gerne Schach. Ausserdem spielt Loris Gitarre und Klavier. Loris ist kosovarischer Staatsangehöriger. Mutter und Sohn leben gemeinsam mit dem Ehemann und dessen Tochter an der Schweizstrasse 20.

Bei allen Bürgerrechtsbewerber/innen sind – unabhängig vom Zeitpunkt der Gesuchseingabe und des anzuwendenden Verfahrens – die Voraussetzungen zur Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht erfüllt. Sie haben sich gut in die schweizerischen Verhältnisse eingelebt und sind der Einbürgerung würdig. Der Gemeindeversammlung wird deshalb **beantragt:**

Das Gemeindebürgerrecht sei zuzusichern an:

- **Parente Michele und Parente-Monrás Veronica mit den Töchtern Inés und Iris**
- **Vu Kelvin The Kiet**
- **Weldu Mulugheta**
- **Sanchez Gollopeni Ardiana mit Sohn Loris**

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts vom 16. November 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006, ist der Gemeinderat für die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren zuständig. Diese erfolgt im Rahmen der kantonalen Vorgaben.

4. Gemeinderatsentschädigung für Amtsperiode 2022/25

Am Ende dieses Jahres läuft wiederum eine Amtsperiode der Gemeindebehörden ab. Vor der Gesamterneuerungswahl hat die Gemeindeversammlung über die Höhe der Gemeinderatsbesoldungen für die Amtsperiode 2022–2025 zu befinden. Der Gemeinderat möchte die Ansätze anpassen und wiederum für die gesamte, vierjährige Amtsperiode festlegen.

Die Gemeinderatsbesoldungen wurden letztmals im Juni 2013 per Beginn der Amtsperiode 2014–2017 erhöht. Seither

hat die Bevölkerung um rund 12 Prozent zugenommen, was sich in etwa gleichermassen auf das Arbeitsvolumen des Gemeinderats niedergeschlagen hat. Ebenfalls massgeblich zu einem Mehraufwand führen wird die Tatsache, dass ab dem 1. Januar 2022 die Gemeinderäte anstelle der Schulpflegen für die strategische Führung der Volksschulen zuständig sind.

In Rupperswil gestalteten sich die Entschädigungen in der jüngeren Vergangenheit wie folgt:

Funktion	AP 2010/13	AP 2014/17	AP 2018/21
Gemeindeammann	37 000	43 000	43 000
Vizeammann	19 000	23 000	23 000
Gemeinderat	17 000	21 000	21 000

Eine im Hinblick auf die Festlegung der neuen Entschädigungsansätze durchgeführte Umfrage ergab überdies folgende Vergleichswerte:

Gemeinde	Einwohnerzahl per 1.1.2021	Jahres-Entschädigungen AP 2018–2021		
		Gemeindeammann	Vizeammann	Gemeinderatsmitglieder
Fislisbach	5 556	50 000.00	23 000.00	19 000.00
Frick	5 607	70 000.00	26 000.00	24 000.00
Gebenstorf	5 460	69 350.00	26 670.00	21 340.00
Kaiseraugst	5 537	55 416.00	30 228.00	25 188.00
Küttigen	6 276	66 000.00	33 000.00	28 000.00
Mellingen	5 773	75 000.00	25 000.00	21 000.00
Möriken-Wildegg	4 502	50 000.00	27 000.00	25 000.00
Rupperswil	5 635	43 000.00	23 000.00	21 000.00
Seon *	5 219	60 000.00	30 000.00	30 000.00

* zusätzlich Globalbudget von Fr. 20 000.00 zur internen Verteilung aufgrund individueller Auslastung.

Es ist diesbezüglich festzustellen, dass gleich grosse oder gar kleinere Gemeinden teilweise deutlich höhere Entschädigungsansätze anwenden, als dies in Rapperswil der Fall ist. Im Interesse einer

marktgerechten und den Anforderungen des Gemeinderatsamtes entsprechenden Entschädigung ist daher folgende moderate Erhöhung der Entschädigungen vorgesehen (Vorperiode in Klammer):

Gemeindeammann	48 000 (43 000)
Vizeammann	26 000 (23 000)
Gemeinderat	23 000 (21 000)

Aufgrund der erwähnten Vergleiche und der Tatsache, dass der Zeitaufwand für die Mitglieder des Gemeinderats ständig

zunimmt, wird eine Anpassung im vorgeschlagenen Sinne als gerechtfertigt erachtet.

Antrag:

Die Gemeinderatsbesoldungen für die Amtsperiode 2022/2025 seien wie vorgeschlagen zu beschliessen.

5. Anpassung Stellenplan für Gemeindeverwaltung

Ausgangslage

Eine der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019 für insgesamt sechs Verwaltungsabteilungen beantragte Erhöhung des Stellenplans um total 340 Stellenprozente wurde von der Versammlung lediglich in einer reduzierten Form gutgeheissen mit der Aufforderung, den Bedarf für die noch nicht bewilligten Pensen von insgesamt 100% nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls erneut Antrag zu stellen.

Um den tatsächlichen Bedarf für die nicht bewilligten Pensen zu verifizieren, hatte der Gemeinderat in der Folge die Firma BDO AG mit einer Organisations- und Ressourcenanalyse beauftragt. Gleichzeitig wurde ein Pensenvergleich mit vier anderen Gemeinden ähnlicher Grösse und Struktur erstellt. Die aus besagter Analyse abgeleiteten Empfehlungen sahen in erster Linie organisatorische Massnahmen vor, mit welchen die Arbeitsprozesse optimiert und die Mitarbeitenden entsprechend entlastet werden sollten. Gleichzeitig wurde aufgezeigt, welche zusätzlichen Pensen auch nach Umsetzung der vorerwähnten Optimierungsmassnahmen erforderlich sind.

Dem Pensenvergleich unter den Gemeinden konnte entnommen werden, dass Rapperswil als zweitgrösste Gemeinde des Vergleichs den gemessen an der Einwohnerzahl kleinsten Personalbestand aufweist. Gleichzeitig ist diesbezüglich festzustellen, dass die Rapperswiler Einwohnerzahl seit November 2019 wiederum um 160 Personen auf 5655 Einwohner (Februar 2021) angewachsen ist und aufgrund der grossen Bautätigkeit weiter ansteigen wird.

Die von der BDO AG empfohlenen Massnahmen wurden in einer Klausurtagung des Gemeinderats mit der Geschäftsleitung besprochen und anschliessend durch den Gemeinderat zur etappierten Umsetzung verabschiedet. Gleichzeitig wurde die Geschäftsleitung beauftragt, den Stellenplan und die Organisation der Abteilungen mit Personalbedarf im Hinblick auf die Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 nochmals zu überprüfen und die zusätzlich nötigen Pensen zu definieren. In diesem Sinne legte die Geschäftsleitung einen detaillierten Bericht vor, in welchem die seit der eingangs erwähnten Gemeindeversammlung erfolgte Entwicklung sowie die aktuellen Bedürfnisse aufgezeigt wurden. Dem Bericht kann zusammenfassend und sinngemäss Folgendes entnommen werden:

Zentrale Dienste

Aus den gemäss Beschluss des Gemeinderats umgesetzten Massnahmen resultierte wohl eine verbesserte Stellvertretungs-Regelung zwischen der Kanzlei und den Einwohnerdiensten, es konnten jedoch keine zusätzlichen Ressourcen innerhalb der Zentralen Dienste «freigesetzt» werden. Eine Entlastung von der Stellvertretungsfunktion für die Bauverwaltung und von der Baugesuchsaufgabe war infolge der vakanten Leitungsfunktion in der Bauverwaltung ebenfalls nicht möglich. Nach wie vor fehlen personelle Ressourcen für bestehende eigene Aufgaben (Kommunikation, Personalführung, Betreuung Webseite etc.) sowie für die Übernahme von Querschnittsaufgaben (Führung Geschäftsleitung, Vorbereitung strategische und operative Planungsmassnahmen zu Handen des Gemeinderates etc.). Dies wurde auch von der Fir-

ma BDO entsprechend bestätigt. **Es wird daher für die Zentralen Dienste die Schaffung eines zusätzlichen 40%-Pensums beantragt.**

Abteilung Finanzen und Informatik

In Anlehnung an den Beschluss des Gemeinderats wurde die Auslagerung einzelner Aufgabenbereiche und Arbeiten geprüft und soweit wie möglich umgesetzt. Ebenfalls geprüft und vorbereitet wurde eine (räumliche) Auslagerung der Energieverrechnung in die Technischen Betriebe (50%-Pensum) und – in Anlehnung an diesen Schritt – die Optimierung der Aufgabenzuteilung innerhalb der Abteilung Finanzen und Informatik. Dies auch im Hinblick auf den Ende 2021 bevorstehenden Austritt einer langjährigen Teilzeitmitarbeiterin. Mit einer Aus- bzw. der internen Umlagerung der Energieverrechnung können alle Aufgaben des Zählerwesens und der Energieverrechnung in den Technischen Betrieben vereinigt, unnötige Schnittstellen und Doppelspurigkeiten eliminiert und eine Optimierung der Abläufe erreicht werden. Die räumliche Umlagerung dieser bereits heute zu den Technischen Betrieben gehörende Aufgabe löst keinen zusätzlichen Pensumbedarf aus.

Mit der gleichzeitigen Neuzuteilung der buchhalterischen Aufgaben innerhalb der Abteilung Finanzen und Informatik sollen die interne Stellvertretung verbessert, der Abteilungsleiter entlastet und – mit Hilfe einer Pensenerhöhung – die Ressourcen für eine professionelle und fristgerechte Erledigung aller Aufgaben geschaffen werden. **Es wird daher die Schaffung eines zusätzlichen 40%-Pensums für die Abteilung Finanzen und Informatik beantragt.**

Technische Betriebe

Im Zusammenhang mit der vorerwähnten Auslagerung der Energieverrechnung in die Technischen Betriebe besteht die

Absicht, den betreffenden Mitarbeiter nebst seiner bisherigen Aufgabe zusätzlich mit administrativen Arbeiten des Fachspezialisten Energieversorgung zu betrauen. Als Folge davon wird die derzeit ohnehin vakante Stelle des Fachspezialisten Energieversorgung auf ein 50-Prozent-Pensum für die handwerklichen Aufgaben reduziert. Die Umlagerung der Energieverrechnung hat daher keinen Einfluss auf den Stellenplan der Technischen Betriebe.

Abteilung Steuern

Gestützt auf die bereits im Frühjahr 2019 auf 3 250 Personen angestiegene Anzahl der Steuerpflichtigen war der Gemeindeversammlung im November 2019 eine Pensenerhöhung um 20 Prozent beantragt worden. Die seither kontinuierlich weiter ansteigende und mittlerweile bei 3 350 Personen liegende Zahl der Steuerpflichtigen rechtfertigt – gemessen am kantonalen Richtwert von 1 000 Pflichtigen pro 100%-Stelle – einen Personalbedarf von 340 Stellenprozenten. **Für die Abteilung Steuern wird daher eine Pensenerhöhung um 40 % beantragt.**

Bauverwaltung

In ihrer Analyse hatte die BDO die bei der Bauverwaltung vorhandenen Ressourcen von derzeit 160 Stellenprozenten als ungenügend beurteilt und empfohlen, nebst einer 20-prozentigen Pensenerhöhung eine qualifizierte Stellvertretung des Abteilungsleiters intern zu schaffen oder extern zu organisieren. Die Geschäftsleitung weist diesbezüglich darauf hin, dass eine abteilungsinterne Stellvertretung des Bauverwalters zwingend nötig und die Übernahme der Baugesuchsaufgabe von der Gemeindekanzlei nur mit einem insgesamt 200% umfassenden Personalbestand möglich ist. **Für die Bauverwaltung wird daher eine Pensenerhöhung um 40 % beantragt.**

Soziale Dienste

Im Rahmen einer im Frühjahr 2019 erstellten externen Organisationsanalyse für die Sozialen Dienste wurde ein Pensumbedarf von 300% ermittelt. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Pensum von 200% genehmigte die Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2019 vorab ein Pensum von 80 Stellenprozenten. Diese Teilzeitstelle wurde im Juni 2020 besetzt, sodass derzeit ein Personalbestand von 280 Stellenprozenten besteht. Trotz der Schaffung dieser zusätzlichen Stelle sind die Sozialen Dienste auf die 20-prozentige Ergänzung des Pensums angewiesen, zumal auch nach Einführung der Fallführungssoftware «KlibNet» Aufgaben anstehen, für welche aktuell noch keine Ressourcen vorhanden sind, welche aber genauso in den Aufgabenbereich der Sozialen Dienste fallen. Besonders zu erwähnen sind hier die seit Einführung der Integrationsagenda des Bundes an die Gemeinden delegierten Aufgaben. **Für die Sozialen Dienste wird daher eine Pensenerhöhung um 20% beantragt.**

Zusammenfassung

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ist folgende Erhöhung des Stellenplans der Gemeindeverwaltung per 1. Januar 2022 notwendig:

– Zentrale Dienste	40 Prozent
– Abteilung Finanzen und Informatik	40 Prozent
– Abteilung Steuern	40 Prozent
– Abteilung Bauverwaltung	40 Prozent
– Abteilung Soziale Dienste	20 Prozent

Total 180 Prozent

Antrag:

Für die geplanten Pensenerhöhungen sei der Stellenplan der Gemeindeverwaltung Rapperswil um 180 Stellenprocente zu erhöhen. Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, das benötigte Personal anzustellen.

6. Anpassung Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe

Ausgangslage

Das kommunale Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe (Finanzierungsreglement, RFE) wurde ursprünglich durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt. Das Reglement wurde vor der Traktandierung für die Gemeindeversammlung zur Vorprüfung an verschiedene kantonale Stellen eingereicht. Die dabei formulierten Hinweise wurden umgesetzt und in den Reglementsentwurf eingearbeitet.

Eine im Rahmen eines im Jahr 2020 durchgeführten Baubewilligungsverfahrens erhobene Beschwerde führte letztlich dazu, dass sich das kantonale Spezialverwaltungsgericht im Juni 2020 mit der Auslegung des Finanzierungsreglements befassen musste. Im Rahmen seiner damaligen Beurteilung stellte das Gericht sinngemäss und zusammenfassend fest, dass das Finanzierungsreglement bei der Bemessung der Anschlussgebühren und in Bezug auf die Anrechenbarkeit von bereits bestehenden und in die Kanalisation entwässerten Gebäudegrundflächen und Hartflächen einen Mangel aufweise, der mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar sei. Gleichzeitig – wenn auch ausserhalb der Beurteilung der eigentlichen Beschwerde – hatte das Gericht festgehalten, dass die im Reglement vorgesehene Verrechnung von Anschlussgebühren für nicht in die Kanalisation entwässerte Dachflächen ebenfalls nicht dem übergeordneten Recht entspreche. Da die bisherige und auf dem geltenden Reglement basierende Praxis damit als widerrechtlich bezeichnet wurde, hat sich

der Gemeinderat dafür ausgesprochen, das Reglement im fraglichen Bereich anzupassen. Gleichzeitig soll im Paragraph 17 Abs. 6 die Bemessung von Anschlussgebühren bei landwirtschaftlichen Bauten korrigiert und konkretisiert und im ganzen Paragraphen der bisher verwendete Begriff «Bruttogeschossfläche» durch den gleichbedeutenden und im aktuellen Recht verwendeten Begriff «anrechenbare Geschossfläche» ersetzt werden.

Erforderliche Anpassungen im Finanzierungsreglement

Paragraph 17 Abs. 4:

Das heute geltende Reglement sieht in § 17 Abs. 4 folgende Regelung vor: Wird ein bestehendes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein neues Gebäude errichtet, wird die bisher bestehende «anrechenbare Geschossfläche» (Wohn- oder Gewerbefläche) beim Neubau «in Abzug gebracht», sodass beim Neubau lediglich für die zusätzlich geschaffenen Flächen Wasser- und Abwasseranschlussgebühren bezahlt werden müssen. Bei der Berechnung der Abwasseranschlussgebühr hingegen nicht angerechnet werden bereits bisher bestehende und in die Kanalisation entwässerte Hartflächen und in die Kanalisation entwässerte Gebäudegrundflächen (Dachflächen). Diese Regelung widerspricht laut dem Spezialverwaltungsgericht dem Gleichbehandlungsgrundsatz und muss korrigiert werden. Paragraph 17 Abs. 4 ist daher wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<i>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser für die erweiterte Fläche nach Abs. 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</i>	<i>Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser für die erweiterte Fläche nach Abs. 3 erhoben. Bei der Anschlussgebühr Abwasser wird zusätzlich die durch die baulichen Veränderungen bedingte Erhöhung der in die Kanalisation entwässerten Gebäudegrundfläche und der in die Kanalisation entwässerten Hartfläche berücksichtigt. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</i>

Paragraph 17 Abs. 5 und 6:

Das heute geltende Reglement sieht in § 17 Abs. 6 folgende Regelung vor: Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Wasser- und Abwasseranschlussgebühr gestützt auf die Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Bei Ökonomiegebäuden hingegen wird die Wasseranschlussgebühr aufgrund des durchschnittlichen Wasserverbrauchs bemessen. Da pro Gebäude grundsätzlich nur ein

Wasseranschluss und eine Wasseruhr eingebaut werden, ist es bei landwirtschaftlichen Gebäuden, welche sowohl einen Wohn- als auch einen Ökonomieteil aufweisen, nicht möglich, den Wasserverbrauch für den Ökonomieteil separat zu erheben. Die Wasseranschlussgebühr für Ökonomiegebäude soll daher künftig anhand der Gebäudegrundfläche bemessen werden. Paragraph 17 Abs. 5 und 6 ist daher wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt. Die Anschlussgebühr pro m ³ jährlichem Wasserverbrauch wird im Anhang 1 festgelegt.	⁵ In Fällen, wo die Berechnungsart nach der anrechenbaren Geschossfläche die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Fabriken, Gewerbebauten, Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) wird die Anschlussgebühr Wasser und Abwasser aufgrund des Wasserverbrauchs während ein bis drei Jahren ermittelt. Die Anschlussgebühr pro m ³ jährlichem Wasserverbrauch wird im Anhang 1 festgelegt.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<i>⁶ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der Bruttogeschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude gilt Abs. 5. Bei Ersatz- und Erweiterungsbauten von Ökonomiegebäuden wird die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung anhand der zusätzlichen Gebäudegrundfläche bemessen (siehe Anhang 1).</i>	<i>⁶ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Für Ökonomiegebäude bemisst sich die Anschlussgebühr für die Wasserversorgung nach der Gebäudegrundfläche (siehe Anhang 1). Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gebäudegrundfläche, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung.</i>

► Der Anhang 1 zu § 17 ist sinngemäss anzupassen.

Paragraph 17 Abs. 8:

Das heute geltende Reglement sieht in § 17 Abs. 8 folgende Regelung vor: Bei Neu- oder erweiterten Bauten wird die Anschlussgebühr Abwasser für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartfläche um 50% reduziert, wenn das Sauberwasser direkt abgeleitet und ver-

sickert wird. Das kantonale Spezialverwaltungsgericht hat darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung dem Grundsatz widerspricht, dass nur für tatsächlich an die Kanalisation angeschlossene Bauten eine Anschlussgebühr verrechnet werden darf. Die Bestimmung von § 17 Abs. 8 ist daher ersatzlos zu streichen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<i>Die Anschlussgebühr Abwasser für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 50% reduziert, wenn das Sauberwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.</i>	<i>Die Anschlussgebühr Abwasser für die Gebäudegrundfläche und entwässerte Hartflächen wird um 50% reduziert, wenn das Sauberwasser direkt abgeleitet oder versickert wird.</i>

► Der Anhang 1 zu § 17 ist sinngemäss anzupassen.

Paragraph 43 Abs. 1 und 2:

Die in § 43 enthaltenen Schlussbestimmungen des Reglements sind wie folgt zu aktualisieren:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
¹ Dieses von der Gemeindeversammlung am 2. September 2020 revidierte Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben. ² Auf diesen Zeitpunkt sind das Wasserreglement vom 18. Juni 1986, das Abwasserreglement vom 1. Dezember 1995, das Reglement zur Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 9. Juni 2000, das Elektrizitätsreglement vom 5. Juni 2009, das Reglement zur Abfallbewirtschaftung vom 14. Juni 1991 und das Reglement über die Erhebung von Baubeiträgen an die Erstellung von Lärmschutzwänden vom 2. Dezember 2005 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben. ³ (...)	¹ Dieses von der Gemeindeversammlung am 4. Juni 2021 revidierte Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe tritt am 1. August 2021 in Kraft. Die bisherige Fassung vom 2. September 2020 wird auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben. ² (...)

Antrag:

Der Anpassung des Reglements über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen und der spezialfinanzierten Betriebe inklusive der betroffenen Anhänge gemäss vorstehenden Erläuterungen sei zuzustimmen.

7. Anpassung Wasserreglement

Ausgangslage

Das kommunale Wasserreglement wurde ursprünglich durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016 genehmigt und per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Paragraph 32 des Reglements sieht vor, dass die Ablesung der Wasserzähler (ausschliesslich) durch das von der Wasserversorgung beauftragte Personal erfolgt. Im Zuge der bereits eingeleiteten Einführung der intelligenten Energiezähler («Smartmeter») besteht sowohl die technische Möglichkeit als auch die Absicht, nebst dem Stromverbrauch auch den Wasserverbrauch elektronisch zu erhe-

ben und zwecks anschliessender Fakturierung an die Technischen Betriebe der Gemeinde zu übermitteln. Selbstverständlich werden dabei die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten und die Verbrauchszahlen einzig am eigentlichen «Ablesetag» übermittelt.

Diese Änderung des Ablesevorgangs setzt voraus, dass im kommunalen Wasserreglement eine entsprechende gesetzliche Grundlage besteht, welche es der Wasserversorgung erlaubt, die Verbrauchsmenge elektronisch statt wie bisher durch das Ablesepersonal zu erheben.

Die Paragraphen 30 und 32 sind daher wie folgt anzupassen:

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 30 ¹ Die WVR baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVR und wird von ihr unterhalten. Die WVR bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVR einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. ² (...) ³ (...)	§ 30 ¹ Die WVR baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten mechanischen oder elektronischen Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WVR und wird von ihr unterhalten. Die WVR bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WVR einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers. ² (...) ³ (...)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
§ 32 <i>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVR damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</i>	§ 32 <i>Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WVR damit beauftragte Personal, durch Selbstablesung oder via elektronische Fernablesung. Bei der elektronischen Fernablesung wird der Wert des Wasserverbrauchs am Tag der Ablesung erhoben, elektronisch übermittelt und anschliessend für die Rechnungsstellung verwendet. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.</i>

Antrag

Der Anpassung des Wasserreglements gemäss vorstehenden Erläuterungen sei zuzustimmen.

8. Genehmigung «Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Lenzburg Seetal»

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 10. September 2014 der «Konzeption Zivilschutz Kanton Aargau 2013» zugestimmt. Diese wurde auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt. Damit wurden die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Aargau sowie die Gemeinden mit der Umsetzung beauftragt. Die Konzeption beinhaltet nicht nur die Reduktion der Anzahl Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzregionen von heute 22 auf 12 Regionen, sondern sie regelt auch verschiedene Schwerpunkte wie beispielsweise:

- die künftigen Grundleistungsaufträge des Zivilschutzes;
- die Aufgaben des Zivilschutzes gemäss Szenarien aus der Gefährdungsanalyse;
- die Zusammenarbeit mit den übrigen Partnern des Bevölkerungsschutzes;
- die Umsetzung der Leistungsnormen und der Leistungsaufträge;
- die Strukturen und Bestände, angepasst auf die Leistungsaufträge sowie
- die Festlegung von Material, Schutzinfrastrukturen und Telematik auf der Basis der Konzeption.

Hauptgründe für die Neukonzeption sind zudem die sinkenden Bestände, die tiefen Rekrutierungsquoten, die Professionalisierung der Führung sowie die Strategie des Bundes (Bev S/ZS 2015+).

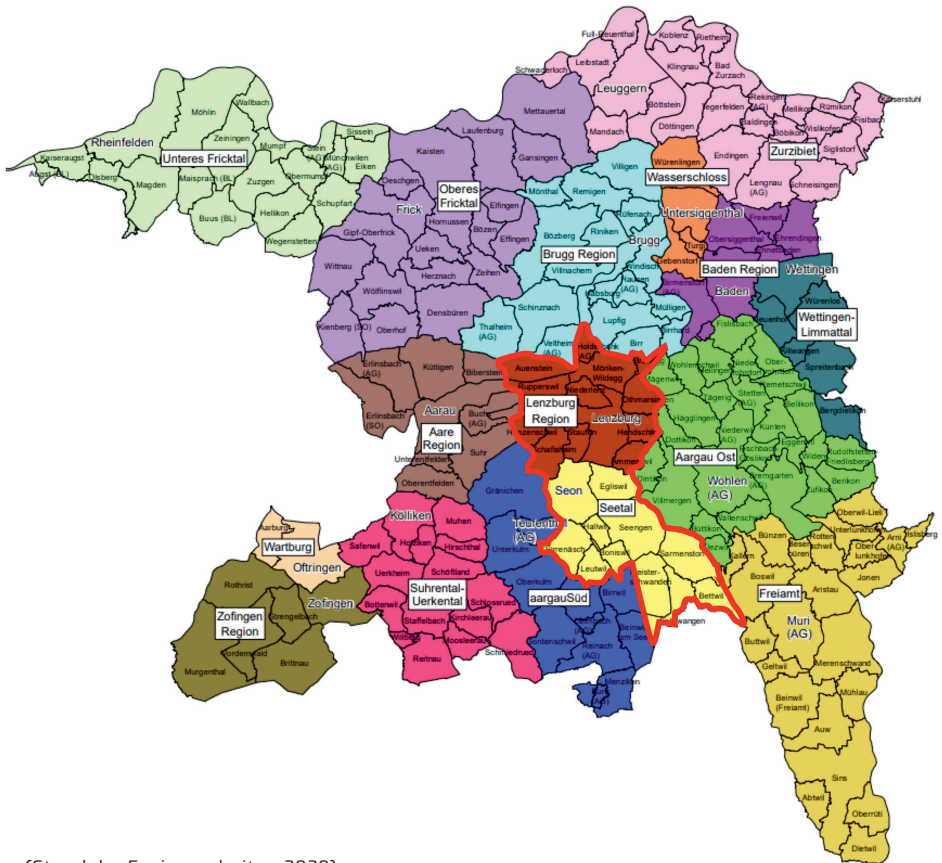
Vorgehen

Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Konzeption besteht in den Organisationen «Seetal» und «Lenzburg» Handlungsbedarf. Als Hauptziel wird angestrebt, dass sich beide Organisationen innerhalb der vorgegebenen Frist zu einer Organisation, nämlich zur Bevölkerungsschutzregion Lenzburg Seetal zusammenschliessen. Zu diesem Zweck wurde ein Projekt unter dem Arbeitstitel «Fusion Bevölkerungsschutzregion Lenzburg Seetal» lanciert.

Beide Regionalen Bevölkerungsschutzkommissionen und alle Gemeinderäte haben der hier vorliegenden Vorlage zugestimmt.

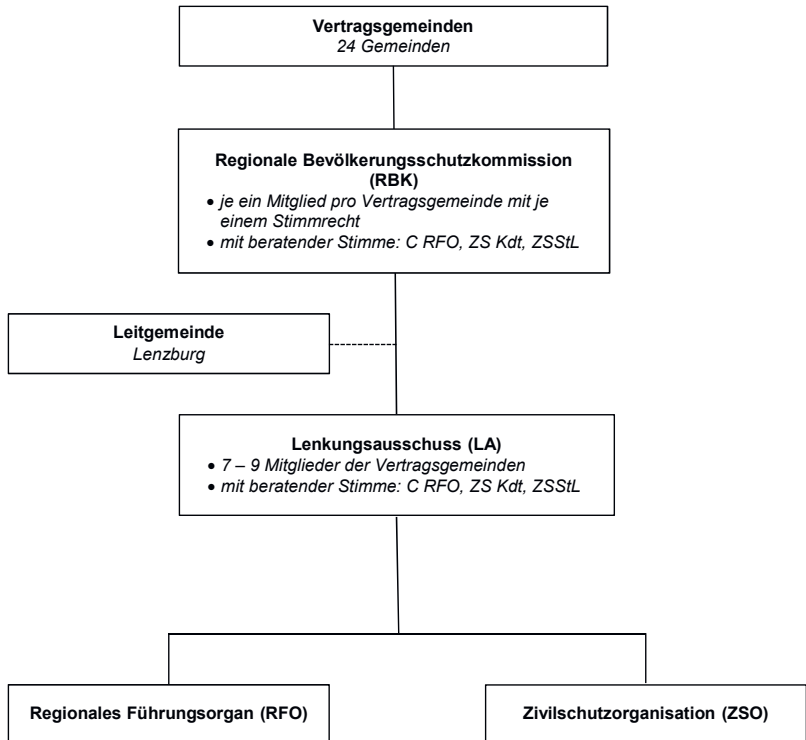
Eckpunkte der Neuorganisation

Nachfolgend die künftigen Grundstrukturen Führungsorgane und Zivilschutz im Kanton Aargau mit der Reduktion der Anzahl Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzregionen von heute 22 auf 12 Regionen:

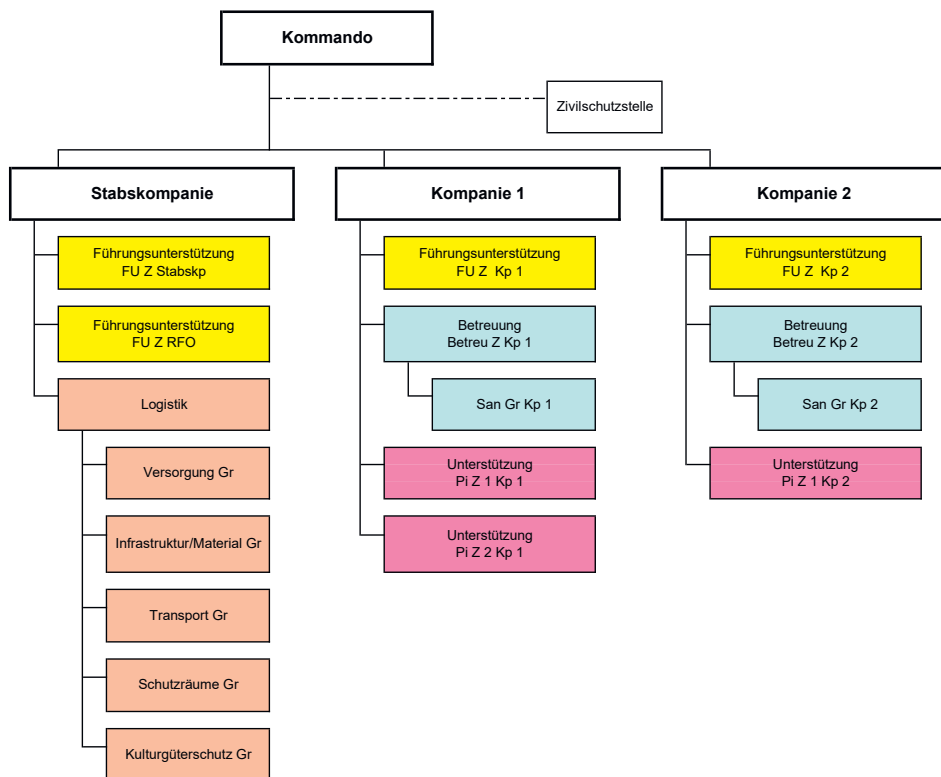


(Stand der Fusionsarbeiten 2020)

Die Vertragsparteien lösen die ihnen obliegenden Aufgaben des Bevölkerungsschutzes mit der folgenden gemeinsamen Organisation (Anhang I des Gemeindevertrags):



Das Organigramm der ZSO Lenzburg Seetal ist am 7. Oktober 2020 vom Departement Gesundheit und Soziales, Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB), freigegeben worden:



Weitere Eckpunkte

- Vertragsparteien sind die Einwohnergemeinden Ammerswil, Auenstein, Bettwil, Boniswil, Brunegg, Dürrenäsch, Egliswil, Fahrwangen, Hallwil, Hendschiken, Holderbank, Hunzenschwil, Lenzburg, Leutwil, Meisterschwanden, Möriken-Wildegg, Niederlenz, Othmarsingen, Rapperswil, Sarmenstorf, Schafisheim, Seengen, Seon und Staufien.
 - Lenzburg als Leitgemeinde übernimmt die organisatorischen und administrativen Aufgaben der Bevölkerungsschutzregion Lenzburg Seetal.
 - Jede Vertragsgemeinde ist mit dem Ressortvorsteher Bevölkerungsschutz in der Regionalen Bevölkerungsschutzkommission (RBK) vertreten. Das Präsidium der Kommission steht der Leitgemeinde zu. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.
 - Als Verwaltungs- und Vollzugsorgan der RBK wird ein aus 7–9 Mitgliedern bestehender Lenkungsausschuss unter dem Präsidium der Leitgemeinde gebildet. Dem Lenkungsausschuss gehören mit beratender Stimme der Chef des Regionalen Führungsorgans, der Zivilschutzkommandant und der Zivilschutzstellenleiter an.
 - Die neue Bevölkerungsschutzregion Lenzburg Seetal umfasst ein gemeinsames Regionales Führungsorgan (RFO) und eine gemeinsame Zivilschutzorganisation (ZSO).
 - Die kantonale Konzeption gibt ab 60 000 Einwohnern eine Bataillonsstruktur für die ZSO vor, bei uns umgesetzt mit einer Stabs- und zwei Einsatzkompanien. Der Sollbestand beträgt 436 Zivilschützer. Mit 280 Stellenprozenten wird eine sehr schlanke Führungsstruktur geschaffen.
 - Die gemeinsam genutzten Anlagen der ZSO Lenzburg Seetal
 - Lenzburg KP I / BSA II
 - Hunzenschwil KP II / BSA II
 - Schafisheim BSA II
 - Fahrwangen BSA II
 - Dürrenäsch BSA II
 - Egliswil BSA II
 - Seon KP II / GSS
 - Lenzburg GSS (bewaffneter Konflikt)
- stehen im Eigentum der jeweiligen Standortgemeinde. Gemeinsames Material wird im Rahmen des Budgets der Organisation beschafft. Die Federführung für die Erstellung und Erneuerung von gemeinsam genutzten Anlagen obliegt dem Gemeinderat der jeweiligen Standortgemeinde. Der Betrieb und der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen sind Sache der Bevölkerungsschutzregion Lenzburg Seetal.
- Der gemeinsame Aufwand und Ertrag werden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl auf die Vertragsgemeinden verteilt. Die Leitgemeinde führt die Rechnung und erstellt jährlich, in der Regel bis Mitte Februar, die Endabrechnung des Vorjahrs. Die Finanzkommission der Leitgemeinde prüft die Rechnungen der Zivilschutzorganisation und des Regionalen Führungsorgans.
 - Der Gemeindevertrag über den regionalen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Region Lenzburg vom 6. Dezember 2012 und der Gemeindevertrag über den regionalen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz Seetal vom 28. August 2006 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Vertrags aufgehoben.
 - Der neue Vertrag tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Ein Austritt aus dem Vertrag ist unter Beachtung einer zweijährigen Kündigungsfrist erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.

Kosten

Die Kosten pro EinwohnerIn werden wie folgt geschätzt (in Fr.):

	Vor Fusion		Nach Fusion
	Budget 2020	Budget 2021	Allgemein- budget 2022 *
ZSO Lenzburg	13.49	15.55	13.46
RFO Lenzburg	0.97	0.70	1.11
Total BSR Lenzburg	14.46	16.25	14.57
ZSO Seetal	13.86	14.18	13.46
RFO Seetal	1.19	1.17	1.11
ZSO BSR Seetal	15.05	15.35	14.57
Ø ZSO	13.68	14.87	13.46
Ø RFO	1.08	0.93	1.11
Ø Gesamtregion	14.76	15.80	14.57

* Kosten Grundbetrieb ohne Anschaffungen

Die angestrebten Gesamtkosten von Fr. 14.57/EinwohnerIn liegen weit unter dem kantonalen Durchschnitt von Fr. 21.00 bis Fr. 25.00. Ermöglicht wird dies durch eine konsequente Kostenkontrolle und durch die bewusst sehr schlank gehaltene Führungsstruktur.

Vorbehalt

Im Hinblick auf den eher unwahrscheinlichen Fall, dass eine oder mehrere Vertragsgemeinden dem Vertrag nicht zustimmen würden, so würde der Vertrag mit den zustimmenden Gemeinden abgeschlossen. Der Regierungsrat hätte die Möglichkeit, die ablehnende/n Gemeinde/n im Sinne einer Ersatzvornahme zu einem Beitritt zu verpflichten.

Antrag:

Dem Gemeindevertrag über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz Lenzburg Seetal per 1. Januar 2022 sei zuzustimmen.

9. Genehmigung Satzungsänderungen für Gemeindeverband Kreisschule Lotten

Ausgangslage

Mit der Volksabstimmung vom 27. September 2020 hat das Aargauer Stimmvolk über die Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule abgestimmt. Mit der Annahme dieser Vorlage werden die Schulpflegen im Aargau per 31. Dezember 2021 abgeschafft. Die Kompetenzen und Aufgaben der Schulpflege gehen damit auf den Gemeinderat über.

Die Kreisschule Lotten gründet auf Satzungen und besteht aus den drei Gemeinden Hunzenschwil, Rupperswil und Schafisheim. Der Hauptschulstandort ist Rupperswil und die Sitzgemeinde ist Schafisheim. Die Kreisschule Lotten wird bis 31. Dezember 2021 durch die Kreisschulpflege Lotten geführt. Der Kreisschulpflege ist der Verbandsvorstand überstellt; im Prinzip das Pendant zur Gemeindeversammlung. Mit der Annahme der Volksabstimmung besteht ab 1. Januar 2022 keine Kreisschulpflege mehr. Die Aufgaben und Kompetenzen gehen gemäss Gesetz an die nächsthöhere Instanz, sprich den Verbandsvorstand über. Dies analog zur Primarschule, welche neu dem Gemeinderat untersteht.

Der Verbandsvorstand der Kreisschule Lotten hat die Satzungen der Kreisschule überarbeitet und den Lotten-Gemeinderäten zur Vorlage an die Gemeindeversammlungen empfohlen.

Die Satzungen wurden in verschiedenen Bereichen angepasst. In erster Linie wurde die Funktion der Kreisschulpflege gestrichen und durch den Verbandsvorstand ersetzt. Zudem wurden weitere Anpassungen an die neuesten gesetzlichen Vorgaben vorgenommen. Die Satzungen wurden bereits vom Rechtsdienst der Gemeindeabteilung, Departement Volkswirtschaft und Inneres Kanton Aargau vorgeprüft und für in Ordnung befunden. Anschliessend an die Annahme durch die drei Gemeindeversammlungen Hunzenschwil, Rupperswil und Schafisheim werden die neuen Satzungen dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Für die zukünftige Führung der Kreisschule wird ein Funktionendiagramm ausgearbeitet, wonach die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen beteiligten Stufen klar definiert sind. Das Funktionendiagramm kann laufend geändert und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Gemeinderäte der Lottengemeinden Hunzenschwil, Rupperswil und Schafisheim beantragen gemeinsam die Zustimmung zu den neuen Satzungen für die Kreisschule Lotten. Der Verbandsvorstand unterstützt diesen Antrag.

Die vollständigen Satzungen können in den Auflageakten zur Gemeindeversammlung oder auf der Homepage der Gemeinde Rupperswil (www.rupperswil.ch) eingesehen werden.

Antrag:

Den neuen Satzungen für die Kreisschule Lotten, gültig ab 1. Januar 2022, sei zuzustimmen.

10. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Werkleitungen Haldenweg

Ausgangslage

Aufgrund des schlechten Zustands der Werkleitungen und des Strassenbelags hatte der Gemeinderat die Firma Bodmer Bauingenieure AG, Aarau, beauftragt, ein Sanierungsprojekt für die Werkleitungen im Haldenweg auszuarbeiten. Die Sanierungsarbeiten sollten dabei soweit möglich zu Lasten der gemeindeeigenen Werke finanziert werden. Laut nun vorliegendem Projektbeschrieb besteht folgende Ausgangslage:

- Die auf der ganzen Länge des Haldenwegs vorhandene Wasserleitung ist über 60 Jahre alt, besteht aus Grauguss mit gestemmtten Muffen und verzeichnete in der Vergangenheit immer häufiger altersbedingte Schäden. Bekanntlich werden solche Leitungen im Laufe der Zeit undicht, da die für die Abdichtung der Muffen verwendeten Hanfstricke verfaulen. Zudem sind Grauguss-Rohre sehr empfindlich auf Erschütterungen, was zu Rohrbrüchen führen kann.
- Die Elektroversorgung genügt den heutigen Anforderungen nicht mehr. Es bestehen zwei parallel verlaufende EW-Trassees. Vor einiger Zeit wurde zudem eine neue Verteilkabine mit Vorschacht erstellt. Es besteht Handlungsbedarf für eine Erweiterung.
- An den bestehenden Kanalisationsleitungen sind altersbedingt Schäden entstanden.
- Der Fahrbelag des als Quartierstrasse geltenden Haldenwegs mit einer durchgehenden Breite von zirka 5 Metern weist viele Flickstellen und durchgehende Risse auf. Der Belag ist bereits heute sanierungsbedürftig und würde durch die Werkleitungsarbeiten zusätzlich geschwächt, weshalb sich eine Gesamtsanierung aufdrängt. Eine Strassenentwässerung ist

vorhanden, die Einlaufroste entsprechen aber nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Im Rahmen des ausgearbeiteten Sanierungsprojekts sollen nun folgende Arbeiten ausgeführt werden:

Strassenbau

Innerhalb des Sanierungssperimeters soll der Belag auf einer Länge von rund 115 Metern vollflächig entfernt und durch eine 6 cm starke Tragschicht und eine 3 cm starke Deckschicht ersetzt werden. Die vorhandene Foundation muss nicht ersetzt werden. Die bestehende Fahrbahnbreite von 5.0 Metern soll beibehalten werden. Die bestehenden Randabschlüsse (Wasserstein) befinden sich in einem schlechten Zustand und sollen ersetzt werden. Die bestehenden Einlaufschächte sollen mit neuen Einlaufrosten versehen werden.

Wasserversorgung

Die bestehende Wasserleitung aus Grauguss soll auf einer Länge von 125 Metern und in einer Tiefe von 1.50 Metern durch eine Kunststoffleitung mit einer Nennweite 160.0/130.8 mm ersetzt werden. Alle Hausanschlussleitungen werden innerhalb des Strassenbereichs ersetzt und mit einem neuen Hausanschlusschieber an die neue Leitung angeschlossen. Vor Baubeginn wird bei den Grundeigentümern abgeklärt, ob gleichzeitig mit der Hauptleitung auch die einzelnen Hausanschlüsse bis zur Liegenschaft erneuert werden sollen. Die Kosten für die Erneuerung der Hausanschlüsse hätten die Grundeigentümer zu tragen. Zur Sicherstellung des Löschschutzes wird der bestehende Hydrant Nr. 156 ersetzt.

Abwasserbeseitigung

Die bestehende Kanalisationsleitung zwischen Kontrollschacht Nr. A2210 im Lotenweg und Verbindungsschacht Nr. A5040 im Bifang weist diverse Mängel – hauptsächlich schlecht verputzte Einläufe und kleine Risse – auf. Diese Haltungen können grabenlos mit dem Roboter repariert werden. Bei einzelnen Kontrollschächten sind die Einstiegsleitern mangelhaft und müssen ersetzt werden. Die Bankette und Durchlaufrinnen müssen instand gestellt und die bestehenden Abdeckungen mit hochziehbaren Deckeln ersetzt werden.

Die in Parzelle 1616 verlaufende private Sammelleitung weist diverse Schäden auf und muss durch die Leitungseigentümer mit einem «Inliner» saniert werden. Anschliessend wäre eine Übernahme der Leitung ins Gemeindeeigentum möglich.

Elektrizitätsversorgung

Die bestehende Elektroversorgung wird durch eine neue erdverlegte Kabelanlage ergänzt. Diese soll – soweit möglich – im Gemeinschaftsgraben mit der Wasserleitung verlegt werden. Die bestehenden Kandelaberfundamente sollen nach Möglichkeit erhalten werden, die Kandelaber werden aber ersetzt und an das neue Trasse angeschlossen. Zur Verbesserung der Ausleuchtung des Haldenwegs wird im Bereich der Parzelle 1613 – in Absprache mit deren Eigentümer – ein zusätzlicher Kandelaber installiert.

Weitere Werkleitungen

Auf Anfrage haben weder die Yetnet Rupperswil noch die Swisscom AG Bedarf für eine Erweiterung/Ergänzung ihres Trassees angemeldet. Für die Erweiterung des Gasleitungsnetzes wird mangels Bedarf der Grundeigentümer derzeit ebenfalls verzichtet. Vor Baubeginn werden die Werkleitungseigentümer nochmals angefragt.

Landerwerb

Aufgrund des Sanierungsprojekts ist kein Landerwerb erforderlich.

Baukosten

Der vorliegende Kostenvoranschlag basiert auf detaillierten Massermittlungen und Preisen aktueller Submissionen (Preisbasis Februar 2021). Die Kostengenauigkeit beträgt plus/minus 10 Prozent.

Die Kosten der Strassenbauarbeiten (exkl. Strassenbeleuchtung) werden auf die einzelnen spezialfinanzierten Betriebe verteilt und sind nicht steuerrelevant.

Der Kostenvoranschlag gestaltet sich wie folgt:

Strassenbeleuchtung	Fr. 39 000.00
Wasserversorgung	Fr. 190 500.00
Abwasserbeseitigung	Fr. 116 000.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. 233 000.00
Total (inkl. MwSt.)	Fr. 578 500.00

Antrag:

Für die Sanierung der Werkleitungen am Haldenweg sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 578 500 (inkl. MwSt.) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten zu genehmigen.

11. Genehmigung Verpflichtungskredit für Sanierung Trafostation Sandweg

Die seit dem Jahr 1986 betriebene und mittlerweile in die Jahre gekommene Mittelspannungs-Transformatorstation am Sandweg versorgt das östliche Gemeindegebiet mit elektrischer Energie. Sie ist zudem ein wichtiges Verbindungsglied zum Sportplatz und im Mittelspannungs-Ring zum westlichen Gemeindegebiet.

Gemäss Beurteilung des beauftragten Elektroingenieurbüros ist die Mittelspannungsanlage der Trafostation grundsätzlich gut erhalten. Aufgrund der Alterung und der damit einhergehenden Materialschwäche ist der Wartungs- und Reparaturaufwand in den letzten Jahren jedoch stark gestiegen. So sind Ersatzteile nur noch schwer erhältlich und Servicetechniker, welche die nötigen Kenntnisse besitzen, nur bedingt verfügbar. Ein Ausfall der Anlage aufgrund einer Störung wäre fatal, da eine Reparatur und/oder Ersatz der Anlage aufgrund von Lieferfristen mehrere Tage oder gar Wochen in Anspruch nehmen würde. Dies hätte einerseits zur Folge, dass die Betriebs- und Versorgungssicherheit im ganzen östlichen Gemeindegebiet stark eingeschränkt wäre. Andererseits würde das Risiko bestehen, dass die von dieser Station aus versorgten Liegenschaften mit längeren Stromausfällen rechnen müssten.

Der Transformator und die zugehörige Niederspannungshauptverteilung bilden das Herzstück der Transformatorstation Sandweg, welche die Versorgungssicherheit der Hausanschlüsse im östlichen Gemeindegebiet in der Netzebene 7 (230V/400V) sicherstellt. Die Niederspannungshauptverteilung dient zur Verteilung der elektrischen Niederspannungsenergie. Die in offener Bauweise ausgeführte Anlage aus dem Erstellungsjahr 1986 entspricht nicht mehr den heutigen sicherheitstechnischen Anforderungen, wie diese in der Verordnung über den

Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) (SR 814.710) festgehalten sind. Heutige Transformatoren zeichnen sich grundsätzlich durch tiefere Eigenverluste und durch eine höhere Kurzschlussfestigkeit aus.

Der mit 35 Betriebsjahren alte Transformator hat nunmehr sein Lebensende erreicht. Ein eintretender Störfall hätte aufgrund der offenen Bauweise und fehlender Schutzeinrichtung die vollständige Zerstörung des Energieverteilungssystems zur Folge. Um die Betriebs- und Versorgungssicherheit wiederherzustellen, Ausbaureserven für zukünftige Bedürfnisse abzudecken und die Personensicherheit bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zu erhöhen, ist es sinnvoll, die Transformatorstation Sandweg nach dem heutigen Stand der Technik vollständig zu sanieren bzw. zu erneuern.

Kosten

Laut Antrag des Betriebsleiters der Technischen Betriebe und den Berechnungen des beauftragten Elektroingenieurbüros werden für die Sanierung der Trafostation folgende Kosten (inkl. MwSt.) veranschlagt:

Vorbereitungsarbeiten	Fr.	31 300.00
Gebäude/Baumeister	Fr.	21 600.00
Mittelspannungsanlage	Fr.	82 400.00
Niederspannungsanlage	Fr.	32 300.00
Div./Unvorhergesehenes	Fr.	11 400.00
Planungshonorar	Fr.	21 000.00

Total Kosten inkl. MwSt. Fr. 200 000.00

Antrag:

Für die Sanierung der Trafostation am Sandweg sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 200 000 (inkl. MwSt.) zuzüglich teuerungsbedingter Mehrkosten zu genehmigen.

12. Verschiedenes

Ortsbürgergemeinde

1. Protokoll

Die Protokollprüfungskommission stellt gestützt auf die vorgenommene Prüfung den **Antrag:**

Das Protokoll der letzten Ortsbürgergemeindeversammlung vom 20. November 2020 sei zu genehmigen.

2. Rechenschaftsbericht und Gemeinderechnungen 2020

Einleitung Rechnung 2020

Die Ortsbürgerverwaltung schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 401'800 ab (Budget: Fr. 375'000; Vorjahr: Fr. 501'500). Massgebend für dieses Ergebnis ist der Kiesabbau im Oberbann mit einem Ertrag von Fr. 362'300 (Budget: Fr. 386'200; Vorjahr 471'000).

Bei der Waldwirtschaft konnte ein hoher Ertragsüberschuss von Fr. 140'900 erwirtschaftet werden (budgetiert war eine ausgeglichene Rechnung, Vorjahr: Ertragsüberschuss Fr. 50'700). Der langjährige Förster Max Senn ging per 31.12.2020 in Pension. Sein Nachfolger Andreas Wirth wurde bereits im Herbst angestellt.

Der Ertragsüberschuss von insgesamt Fr. 542'600 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Der Bilanzüberschuss per 31.12.2020 beträgt Fr. 14.47 Mio. Per 01.01.2020 wurde die Forstreserve im Betrag von Fr. 2'044'100 aufgelöst und dem ordentlichen Eigenkapital zugewiesen.

Im Jahr 2020 wurden keine Investitionen getätigt.

Gesamtergebnis

Ortsbürgergemeinde	Rechnung 2020
Aufwand	965 560
Ertrag	1 508 178
Operatives Ergebnis	542 618
Ausserordentliches Ergebnis	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Ertragsüberschuss)	542 618
Ergebnis Investitionsrechnung	0
Selbstfinanzierung	614 454
Finanzierungsergebnis (Finanzierungsüberschuss)	614 454

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2020		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total	1 508 178	1 508 178	1 434 200	1 434 200	1 502 363	1 502 363
Allgemeine Verwaltung	49 133	35 674	71 600	50 800	68 440	77 888
Nettoaufwand		13 459		20 800	9 449	
Volkswirtschaft	893 573	1 396 688	920 600	1 306 800	880 597	1 402 306
Nettoertrag	503 115		386 200		521 709	
Finanzen und Steuern	565 472	75 815	442 000	76 600	553 327	22 169
Nettoaufwand		489 657		365 400		531 158

Bilanz

Aktiven	31.12.2020	01.01.2020
---------	------------	------------

Finanzvermögen

Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	0.00	0.00
Forderungen	3 971 399.06	3 325 560.09
Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00
Aktive Rechnungsabgrenzung	12 282.25	8 793.07
Vorräte	0.00	0.00
Finanzanlagen	0.00	0.00
Sachanlagen Finanzvermögen	7 456 965.00	7 456 965.00
	11 440 646.31	10 791 318.16

Verwaltungsvermögen

Sachanlagen Verwaltungsvermögen	4 850 874.00	4 922 709.80
Immaterielle Anlagen	0.00	0.00
Beteiligungen, Grundkapitalien	0.00	0.00
Investitionsbeiträge	0.00	0.00
	4 850 874.00	4 922 709.80

Total Aktiven	16 291 520.31	15 714 027.96
----------------------	----------------------	----------------------

Passiven	31.12.2020	01.01.2020
----------	------------	------------

Fremdkapital

Laufende Verpflichtungen	164 489.10	128 906.65
Passive Rechnungsabgrenzung	2 200.00	2 908.00
Kurzfristige Rückstellungen	0.00	0.00
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	0.00	0.00
Langfristige Rückstellungen	0.00	0.00
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital	0.00	0.00
	166 689.10	131 814.65

Eigenkapital

Fonds	0.00	2 044 063.83
Aufwertungsreserve	1 659 692.00	1 659 692.00
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	0.00	0.00
Bilanzüberschuss	14 465 139.21	11 878 457.48
	16 124 831.21	15 582 213.31

Total Passiven	16 291 520.31	15 714 027.96
-----------------------	----------------------	----------------------

Antrag:

Die Jahresrechnung 2020 der Ortsbürgergemeinde sei zu genehmigen.

3. Organisationsstatut der Ortsbürgergemeinde für Amtsperiode 2022/25

Den vierjährigen Amtsperioden vorausgehend müssen jeweils die üblichen Grundsatzbeschlüsse gefasst werden. Diesbezüglich sind im Hinblick auf die nächste Amtsperiode 2022/2025 folgende Anpassungen geplant:

- Im Hinblick auf ein erhöhtes Engagement der Ortsbürgergemeinde im Immobilienbereich hatte die Ortsbürgergemeindeversammlung vom 9. Juni 2017 die Kompetenzsumme des Gemeinderates für Grundstücksgeschäfte angehoben. Seit der aktuellen Amtsperiode gilt daher, dass der Gemeinderat – unter Einbezug der zustimmenden Ortsbürgerkommission – zum Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 2 000 000 pro Kalenderjahr mit entsprechenden Darlehensaufnahmen berechtigt ist. Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die heute fünfköpfige Ortsbürgerkommission aufgrund der zusätzlichen Aufgaben im Immobilienbereich verstärkt werden muss, um die Projekte sorgfältig zu evaluieren und die investierten Mittel nachhaltig zu bewirtschaften.
- Das Engagement im Immobilienbereich soll auch im Ortsbürgerstatut verankert werden.
- Da die Ortsbürgerkommission und im Vergleich zu Zeiten der früheren Forstkommission für weit mehr Geschäfte als nur für die Belange des Waldes zuständig ist, macht es Sinn, wenn der Forstbetriebsleiter nur situativ an den Sitzungen teilnimmt.
- Es sollen wenige redaktionelle Änderungen ohne inhaltlichen Einfluss vorgenommen werden.

Das per Amtsperiode 2022/25 überarbeitete Ortsbürgerstatut lautet wie folgt:

Gestützt auf das Gesetz für die Ortsbürgergemeinden des Kantons Aargau (Ortsbürgergemeindegesetz, OBGG) vom

1. Januar 1978 (Stand 1. Januar 2019) regelt die Ortsbürgergemeinde Rupperswil folgende Organisation, Aufgaben und Kompetenzdelegationen für die Amtsperiode 2022–2025:

§ 1 Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken sowie Abschluss weiterer Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr

- 1 Die Kompetenz für den Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zum Höchstbetrag von Fr. 2 000 000 pro Kalenderjahr mit entsprechenden Darlehensaufnahmen, jedoch unter Einbezug der Zustimmung der Ortsbürgerkommission, wird an den Gemeinderat übertragen.
- 2 Bei Uneinigkeit der beiden Gremien zu einem Liegenschaftsgeschäft wird der Entscheid durch die Ortsbürgergemeindeversammlung gefällt.
- 3 Der Gemeinderat wird zusätzlich zum Abschluss der übrigen Rechtsgeschäfte im grundbuchlichen Verkehr (Dienstbarkeiten, Vormerkungen, Anmerkungen etc.) ermächtigt.

§ 2 Personalreglement

Für die Angestellten der Ortsbürgergemeinde gilt das Personalreglement der Einwohnergemeinde mit den weiteren einschlägigen Beschlüssen.

§ 3 Finanzkommission

Die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkommission für die Ortsbürgergemeinde werden der Finanzkommission der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 4 Stimmzähler

Die Aufgaben der Stimmzähler für die Ortsbürgergemeinde werden den Stimmzählern der Einwohnergemeinde übertragen.

§ 5 Protokollprüfungskommission

Zur Prüfung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung und zur Antragstellung an die Versammlung ist die Protokollprüfungskommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Wahlbüros, zuständig.

§ 6 Ortsbürgerkommission

- 1 Der Gemeinderat wählt eine aus 5–7 Mitgliedern bestehende Ortsbürgerkommission. Der Ressortleiter Ortsbürgerwesen gehört der Ortsbürgerkommission von Amtes wegen an. Der Forstbetriebsleiter nimmt ohne Stimmrecht – vor allem für die Belange des Waldes – an den Sitzungen teil. Die Ortsbürgerkommission konstituiert sich selber.
- 2 Die Ortsbürgerkommission setzt sich für die Aufrechterhaltung und Pflege des Ortsbürgergutes, des Waldes, die Vertretung der Interessen der Ruperswiler Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die Beratung des Gemeinderates in allen Ortsbürgerbelangen und die Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen zu Händen des Gemeinderates ein.
- 3 Die Ortsbürgerkommission berät den Gemeinderat unter anderem in allgemeinen Finanzfragen, bei Verpachtungen, im Forstwesen, im Kulturbereich, bei Einbürgerungen betreffend die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht sowie bei der Umsetzung des Anlagereglements.

- 4 Die Ortsbürgerkommission berät den Gemeinderat beim Erwerb, bei der Veräusserung und beim Tausch von Grundstücken und Immobilien, begleitet die Vorbereitung dieser Rechtsgeschäfte und entscheidet gemäss § 1 des Organisationsstatuts gemeinsam mit dem Gemeinderat über diese.
- 5 Die Ortsbürgerkommission begleitet die Neu- und Umbauten von Immobilien der Ortsbürgergemeinde und koordiniert den Betrieb sowie die Bewirtschaftung dieser Immobilien.

§ 7 Inkrafttreten

Das Ortsbürgerstatut tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und gilt für die Amtsperiode 2022–2025.

Antrag:

Das vorliegende Ortsbürgerstatut für die Amtsperiode 2022/2025 sei zu genehmigen.

4. Aufhebung Waldreglement vom 10. Juni 1961

Ausgangslage

Die Ortsbürgergemeindeversammlung Rapperswil vom 2. Februar 1962 hatte das «Waldreglement der Ortsbürgergemeinde Rapperswil» genehmigt. Das Reglement trat am 25. Mai 1962 mit dessen Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau in Kraft und ersetzte damals alle mit demselben im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Waldreglement vom 24. Oktober 1910. Das Reglement enthielt Bestimmungen über die Beaufsichtigung und Bewirtschaftung des Waldes, über die Walderträge, den Bürgernutzen, die Verwaltung und die Forstpolizei.

Eine Abklärung beim zuständigen Kreisforstamt ergab denn auch, dass das betreffende Waldreglement keine Bestimmungen mehr aufweist, aufgrund dessen das Reglement noch erhalten werden müsste. Ebenso wenig besteht eine gesetzliche Grundlage, welche die Gemeinden verpflichtet, ein kommunales Waldreglement zu führen. Nachdem sich auch die Forstbetriebskommission gegen eine Beibehaltung des Reglements ausgesprochen hat, soll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 die ersatzlose Aufhebung des Reglements beantragt werden. Eine erneute Zustimmung des Regierungsrats – wie diese beim Erlass des Reglements eingeholt werden musste – entfällt.

Heutige Situation

Das vorerwähnte Waldreglement gelangt seit Jahren nicht mehr zur Anwendung. Auch wurden die damaligen, dem Reglement übergeordneten gesetzlichen Grundlagen längst aufgehoben und teilweise durch neue Erlasse ersetzt. Sämtliche Inhalte des Reglements, soweit diese materiell überhaupt noch von Bedeutung sind, wurden zwischenzeitlich in übergeordneten gesetzlichen Grundlagen, im Gemeindevertrag über die gemeinsame Führung des regionalen Forstbetriebs Rapperswil oder in betriebsinternen Grundlagen (Betriebsplan etc.) neu geregelt.

Antrag:

Das Waldreglement der Ortsbürgergemeinde Rapperswil vom 10. Juni 1961 sei per 30. Juni 2021 ersatzlos aufzuheben.

5. Genehmigung Baurechtsvertrag

Die am Rupperswiler Amselweg beheimatete Firma Haga AG Baustoffe war im Herbst 2018 an den Gemeinderat gelangt und hatte damals ihr Interesse am Erwerb der ortsbürgerlichen Parzelle 1923, welche schräg vis-à-vis des Firmengebäudes liegt, bekundet. Die betreffende Parzelle weist eine Fläche von rund 35 Aren auf und liegt in der Gewerbezone.

In Anlehnung an die ebenfalls im Jahr 2018 ausgearbeitete Immobilienstrategie der Ortsbürgergemeinde, welche für sämtliche in der Gewerbe- oder Industriezone liegenden Grundstücke der Ortsbürgergemeinde allenfalls eine Abgabe im Baurecht aber keinen Verkauf vorsieht, wurde der Haga AG Baustoffe ein Baurechtsvertrag angeboten. Dies mit dem Vorbehalt, dass der am Rande der Parzelle bestehende öffentliche Parkplatz für die Besucher des Naherholungsgebietes an der Aare erhalten bleiben muss.

Mitte des Jahres 2020 bestätigte die Haga AG Baustoffe ihr Interesse am betreffenden Grundstück, zumal dieses westlich an die bereits heute der Firma gehörende Parzelle 1924 angrenzt und einer allfälligen Erweiterung des Firmengeländes dienen kann.

Der mittlerweile ausgearbeitete Baurechtsvertrag sieht die Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechts vor, gültig bis 31. Dezember 2120. Gemäss Vertrag darf die Parzelle baurechtskonform zur Erweiterung des Firmengeländes überbaut werden. Die Baurechtsnehmerin verpflichtet sich, den heute bestehenden öffentlichen Parkplatz in seiner aktuellen Grösse zu erhalten oder ihn im Falle einer Verlegung auf eigene Kosten auf der Baurechtsfläche flächengleich neu zu erstellen. Der Parkplatz ist zur freien Benutzung durch die Öffentlichkeit freizuhalten. Die Gemeinde ist berechtigt, entsprechende Signalisationen und Beschilderungen anzubringen und gegebenenfalls um ein richterliches Verbot nachzusuchen.

Der jährlich zu bezahlende Baurechtszins richtet sich nach dem Verkehrswert des baurechtsbelasteten Grundstücks und dem hypothekarischen Referenzzinssatz des Bundesamtes für Wohnungswesen. Der Baurechtszins ist indexiert und wird jeweils alle fünf Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die vorgeschriebene Einräumung des Baurechts an Parzelle 1923 ist gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. d des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindengesetz, OBGg) vom 19. Dezember 1978 durch die Ortsbürgergemeindeversammlung zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat sei zu ermächtigen, für die Einräumung eines selbstständigen und dauernden Baurechts auf Parzelle 1923 der Ortsbürgergemeinde einen Baurechtsvertrag abzuschliessen.

6. Verschiedenes

**Gemeinde
Rupperswil**

P.P.
5102 Rupperswil

Post CH AG

Stimmrechtsausweis
für

**Dieser Stimmrechtsausweis ist beim Eingang
in das Versammlungslokal vorzuweisen.**